

Sachverhalt:

Die unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Tanja Ottmann (O) ist ledig und alleinerziehend. Sie lebt zusammen mit ihrem verwitweten, pflegebedürftigen Vater (Pflegegrad 3) und ihrer 16-jährigen Tochter Sabina in einem gemeinsamen Haus in Hamburg. O kümmert sich alleine, persönlich und unentgeltlich um die Pflege ihres nicht nur vorübergehend hilflosen Vaters. Der Vater trägt wirtschaftlich nichts zur Haushaltsgemeinschaft bei. Außerdem hat O einen 22-jährigen Sohn Sebastian, der in Jena lebt. In 2023 betrug die Summe ihrer Einkünfte 55.133,00 €.

Im Juni 2023 wurde O von ihrem Zahnarzt die Behandlung eines kranken Backenzahns verordnet. Der Zahnarzt stellte ihr für die Behandlung 2.383,71 € in Rechnung. Den Betrag hatte O sofort per Banküberweisung bezahlt. Die Krankenversicherung von O erstattete ihr von diesen Behandlungskosten 465,37 €.

Das an sie ausgezahlte Kindergeld reichte O in 2023 ihrer Tochter Sabina als Unterhalt weiter. Sabina ist vermögenslos und hat keine anderen Einkünfte und Bezüge. Die Tochter Sabina ist behindert. Der dauernde Grad der Behinderung wurde auf 50% festgestellt und durch einen entsprechenden Ausweis nachgewiesen.

O sind wegen der Behinderung ihrer Tochter zwangsläufige, eigene und nachgewiesene Aufwendungen von 561,60 € entstanden, die sie in 2023 gezahlt hat.

Der Sohn von O hatte im Oktober 2023 in Jena mit seiner ersten Berufsausbildung begonnen. Nach dem Abitur 2020 hatte er, bis zum Beginn der Berufsausbildung, verschiedene Jobs, um sich beruflich zu orientieren. Ab Oktober 2023 hatte O wieder einen Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn.

Steuerrechtliche Pauschbeträge werden von den Kindern nicht in Anspruch genommen. Soweit möglich und notwendig hat O daher die Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Pauschbeträge von ihren Kindern auf sich beantragt. O und der Vater der Kinder Sabina und Sebastian haben keine gemeinsamen Anträge beim Finanzamt gestellt. Der Vater der Kinder erfüllte seine Unterhaltspflichten im Wesentlichen durch monatliche Zahlungen von Kindesunterhalt an O.

Aufgaben

Berechnen Sie die abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für O für den VZ 2023!

Stellen Sie Ihre Berechnungen übersichtlich dar! Nichtansätze sind kurz zu begründen!

Lösung:

	EUR	EUR
Außergewöhnliche Belastungen mit zumutbarer Belastung		
Summe der Einkünfte	55.133	
abzgl. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	- 4.260	
Gesamtbetrag der Einkünfte	50.873	
Krankheitskosten (durch Verordnung eines Arztes nachgewiesene Aufwendungen für eine Zahnbehandlung)	2.384	
abzgl. Erstattung durch KV	- 465	
eigene, zwangsläufige Aufwendungen für das behinderte Kind (unabhängig von der Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages)	562	
Summe dieser außergewöhnlichen Belastungen	2.481	
abzgl. zumutbarer Belastung		
2% von 15.340 € = 306,80		
3% von (50.873-15.340 €) = 1.065,99 €		
zumutbare Eigenbelastung = 1.372,79 €	- 1.372	
abziehbare außergewöhnliche Belastungen mit zumutbarer Belastung		1.109
<u>außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen</u>		
Unterhalt an Tochter Sabina keine außergewöhnliche Belastung, da O Anspruch auf Kindergeld für die Tochter hat	0	
Ausbildungsfreibetrag (wegen des sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig (in Jena) untergebrachten, volljährigen Sohnes), mangels gemeinsamen Antrages der Eltern Ansatz zu 0,5 zeitanteilig ab Oktober für 3 Monate $\frac{1}{2} * 1.200 * 3 / 12 = \text{rund}$	150	
Abziehbare außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen		150
<u>Pauschbeträge für außergewöhnliche Belastungen</u>		
Behinderten-Pauschbetrag bei einem Grad der Behinderung von 50%, gemäß Antrag erfolgt eine Übertragung vom Kind auf O, mangels gemeinsamen Antrags der Eltern Ansatz zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$ von 1.140 EUR=	570	
Pflege-Pauschbetrag (wegen der alleinigen, häuslichen, unentgeltlichen Pflege des hilflosen Vaters)	1.100	
abziehbare Pauschbeträge für außergewöhnliche Belastungen		1.670
Summe der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen		<u>2.929</u>